

Bebauungsplan Nr. 304 "Dieringhausen - Feuerwehr" (beschleunigtes Verfahren); Aufstellungs- und Offenlagebeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
20.02.2019	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB wird für den im beigefügten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichneten Bereich im Maßstab 1:2500 der Bebauungsplan Nr. 304 „Dieringhausen - Feuerwehr“ (beschleunigtes Verfahren) im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Für den Bebauungsplan Nr. 304 „Dieringhausen – Feuerwehr“ wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird:

Gutachten sind nicht erforderlich.
3. Der Bebauungsplan Nr. 304 „Dieringhausen – Feuerwehr“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen keine Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor.
4. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Begründung:

Am Standort der Freiwilligen Feuerwehr in Dieringhausen ist die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses um eine Fahrzeughalle geplant. Die Fläche grenzt an die Straße „Zur Aggerhalle“ an und wird derzeit als Parkplatz genutzt.

Wesentliche Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 304 „Dieringhausen – Feuerwehr“ ist die Schaffung neuer Nutzungsmöglichkeiten durch die Änderung des bestehenden Planungsrechtes. Das bisher bestehende Mischgebiet wird aufgehoben und entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Die bisher festgesetzte öffentliche Grünfläche und die Verkehrsfläche werden neu angeordnet.

Damit das bei Bauleitplanverfahren, die im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, erforderliche „Ankündigungsverfahren“ durchgeführt werden kann, schlägt die Verwaltung die Fassung des Aufstellungs- und Offenlagebeschlusses vor. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 304 „Dieringhausen – Feuerwehr“ wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Da es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung nach Definition des § 13a BauGB mit

weniger als 20.000 m² zulässiger Grundfläche handelt, kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet werden.

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als „Gemischte Baufläche“ aus. Für Bebauungspläne, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden sind, ist der Flächennutzungsplan im Zuge einer Anpassung zu berichtigen. Im Zuge der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung korrigiert.

Anlage/n:

Übersichtsplan